



## Satzung des Vereins Montessori-Kindergarten e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Montessori-Kindergarten e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Der Verein ist überparteilich und hat seinen Gerichtsstand in Stuttgart.

### § 2

#### Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kinder nach der Konzeption Maria Montessoris.

Dabei ist die Tätigkeit des Vereins folgenden pädagogischen Grundsätzen verpflichtet:

- (1) Das Kind steht im Mittelpunkt, seine Wertschätzung und Achtung als wachsende, nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit strebende Persönlichkeit.
  - Der Umgang mit dem Kind ist geprägt von Geduld, Achtung, Liebe und Demut gegenüber dem Kind.
  - Auf den kindlichen Entwicklung -und Lernprozess des Kindes reagieren wir

mit einer strukturierten, kindgerechten und liebevoll gestalteten „vorbereiteten Umgebung“.

- Die Montessorimaterialien in den Bereichen Übungen des täglichen Lebens, Sinne, Sprache, Mathematik und dem kosmischen Bereich sollen dem Kind als „Schlüssel zur Welt“ zur Verfügung stehen.

- Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung soll die Arbeit mit dem Kind neben den pädagogischen Ansätzen von Maria Montessori um weitere Angebote ergänzt werden.

- Behinderte und nicht behinderte Kinder sollen gemeinsame Lebens- und Lernformen erfahren (Inklusion).

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wird eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte errichtet und unterhalten. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiative ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Alltag der Kindertagesstätte erforderlich.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.

- (2) Eintritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen den Ablehnungsbeschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahre.
- (6) Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder die festgesetzten Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet. Vorher ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.
- (7) Jede natürliche oder juristische Person kann Fördermitglied werden. Sie fördern die Zwecke des Vereins durch finanziellen Beitrag und/oder ehrenamtliche Arbeit. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## § 4

### Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und für Fördermitglieder. Die Erhebung von Beiträgen wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei.
- (3) Die Beitragszahlung beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres des Beitritts und endet am letzten Tag des Jahres, in dem der Austritt erfolgt.

## § 5

### Mitgliederversammlungen

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- Entlastung und Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Mitgliederkreis, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Beschluss über die Beitragsordnung,
- Beschluss über wichtige Vereinsangelegenheiten sowie den Vereinshaushalt.

(3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung. Diese ist an die von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber zuletzt benannte Anschrift zu richten. Soweit ein Mitglied eine E-Mail-Adresse angibt, kann die Einladung stattdessen an diese erfolgen.

(4) Beschlussfähig ist jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe darum ersucht oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(6) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 6

## Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal fünf Mitgliedern. Er wird für 1 Jahr gewählt und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstands einzeln berechtigt.
- (3) Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig auch hauptamtlich für den Verein tätig sein.

## § 7

## Vereinsvermögen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an  
je 1/8: an die vier Montessori Kindergärten im Großraum Stuttgart:
  1. „Montessori e.V.“(Feuerbach),
  2. „Montessori Kinderhaus Stuttgart Mitte e.V.“,
  3. „Montessori-Pädagogik e.V.“ (Weilimdorf),
  4. „Internationaler Montessori Kindergarten e.V.“ (Esslingen),  
1/8 an den „Verein zur Förderung der Waldschule Degerloch e.V.“

1/8 an den „Montessori Dachverband Deutschland e.V.“

1/8 an den „Montessori Landesverband Baden-Württemberg e.V.“

1/8 an den „Dachverband der Stuttgarter Eltern-und-Kind-Gruppen e.V.“

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Sollte einer dieser Vereine zu diesem Zeitpunkt bereits aufgelöst sein oder kann das Vermögen aus anderen Gründen nicht an den Verein gehen, so verteilt sich der Anteil auf die verbleibenden Vereine.

## § 8

### Auflösung des Vereins und Satzungsänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann die Satzungsänderung bei Beanstandung durch das Registergericht vornehmen.
- (3) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Stuttgart-Degerloch, den 26.3.1990

Stand 02.Juni 2014